

Anweisung für Transportkosten

Gem. § 102 Abs. 2 ASVG ist der Anspruch auf Transportkosten bei sonstigem Verlust binnen 42 Monaten nach Inanspruchnahme der Leistung geltend zu machen.

ÖGK

Andere Kostenträger

1
Erwerbstätig
Arbeitslos
Selbstvers.

5
Pensionist(in)

7
Kriegshinter-
bliebene(r)

9

Bitte den Namen des Kostenträgers einsetzen!

Bitte zutreffendes Feld bezeichnen!

Transportkosten werden grundsätzlich nur zur nächstgelegenen geeigneten Krankenanstalt oder Behandlungsstelle bzw. zum nächstgelegenen geeigneten Arzt/Facharzt nach Maßgabe der Satzung übernommen.

***) Begründung** erforderlich für die Notwendigkeit des Transportes und bei Inanspruchnahme der **nicht nächstgelegenen** Behandlungsstelle.

***) Begründung, Diagnose, Therapie:**

Familienname, Vorname

Versicherungsnummer

Patient(in)

Tag Monat Jahr

Anschrift

Versicherte(r)

(Nur auszufüllen, wenn Patient(in) ein(e) Angehörige(r) ist)

Tag Monat Jahr

Beschäftigt bei (Dienstgeber, Dienstort)

Bewilligungsvermerk des Krankenversicherungsträgers:

..... Anzahl der bewilligten Transporte

Einschränkung nächstgelegene geeignete Behandlungsstelle

_____ Datum _____ Stempel und Unterschrift des zuweisenden Arztes

Zuweisung (Zutreffendes ankreuzen):

- zu einem Facharzt für (nur Sparte) _____
- in das Krankenhaus (Behandlungsstelle) _____
zur ambulanten Behandlung wegen (Diagnose, Therapie) _____
- Dauerauftrag für Behandlungen/Untersuchungen/Therapien

Erforderliche Transportart:

Kostensersatz halbes amt. KM-Geld:

- Krankbeförderung mittels priv. PKW
- Einfacher Krankentransport (sitzend, Betreuung durch einen Sanitäter möglich: der Fahrer ist Sanitäter)

Zur Direktverrechnung mit Vertragspartner:

- Krankbeförderung mittels Taxi (alle Behandlungen im sy-rechtlichen Sinn)
- Einfacher Krankentransport (sitzend, Betreuung durch einen Sanitäter möglich: der Fahrer ist Sanitäter) zu Chemo-, Strahlen- oder Dialysebehandlung
- Qualifizierter Krankentransport (liegend oder Tragstuhl, Betreuung durch einen Sanitäter durchgehend erforderlich: zwei Sanitäter)

Der Krankenversicherungsträger übernimmt Transportkosten bzw. leistet einen Kostenrückerstattung nach Maßgabe der Satzung, wenn ärztlich bescheinigt wird, dass der gehunfähig erkrankte Versicherte oder Angehörige auf Grund seines körperlichen oder geistigen Zustandes kein öffentliches Verkehrsmittel (auch nicht mit einer Begleitperson) benutzen kann.

Sind Leistungen infolge bewusst unwahrer Angaben zu Unrecht erbracht worden, werden sie gemäß §107 ASVG zurückgefordert.

1

Behandelt am Datum

Wiederbestellt für Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes

6

Behandelt am Datum

Wiederbestellt für Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes

2

Behandelt am Datum

Wiederbestellt für Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes

7

Behandelt am Datum

Wiederbestellt für Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes

3

Behandelt am Datum

Wiederbestellt für Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes

8

Behandelt am Datum

Wiederbestellt für Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes

4

Behandelt am Datum

Wiederbestellt für Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes

9

Behandelt am Datum

Wiederbestellt für Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes

5

Behandelt am Datum

Wiederbestellt für Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes

10

Behandelt am Datum

Wiederbestellt für Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes

Umseitig genannte(r) Patient(in) wurde begutachtet (behandelt)

Umseitig genannte(r) Patient(in) wurde begutachtet (behandelt)